

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

#### Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

#### Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 07.09.2023

Nummer 19

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Nahrungsmittelherstellung auf den**

**Grundstücken Fl.-Nrn. 145, 153, 154, 155, 157, 161/6**

**und 164/2 der Gemarkung Obergünzburg durch die Firma J.M. Gabler-Saliter GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Kai Schmidt, Kemptener Straße 6-8, 87634 Obergünzburg**

Die Firma J.M. Gabler-Saliter GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Kai Schmidt, beantragt mit Unterlagen vom 28.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Nahrungsmittelherstellung. Die Firma J.M. Gabler Saliter GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der Produktionslinie um eine neue aseptische Abfüllanlage für UHT-Produkte, Baby- bzw. Kindernahrung. Diese Anlage soll hauptsächlich im Bestand integriert werden bzw. teilweise in einem zu errichtenden Anbau untergebracht werden. Die Anlage zur sonstigen Nahrungsmittelherstellung stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar (§ 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und Nr. 7.34.1 des Anhangs zu dieser Verordnung). Das Genehmigungsverfahren ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BlmSchV). Der Antrag der J.M. Gabler-Saliter GmbH & Co. KG sowie die Planunterlagen werden beim Landratsamt Ostallgäu, 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zi.-Nr. D 328 und in der vorübergehenden Außenstelle des Rathauses des Marktes Obergünzburg, Jahnstraße 1, 87634 Obergünzburg, Büro des Geschäftsstellenleiters, vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Die Auslegung erfolgt beim Landratsamt Ostallgäu nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 08342/911-339 oder per Mail: [annette.schopf@ira-oal.bayern.de](mailto:annette.schopf@ira-oal.bayern.de) und beim Markt Obergünzburg nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 08372 / 9200-24 oder per Mail:

[geschaeftsleiter@vg-oberquenzburg.de](mailto:geschaeftsleiter@vg-oberquenzburg.de). Des Weiteren werden der Antrag sowie die Planunterlagen in der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 auf der Internetseite [www.ostallgaeu.de/gabler-saliter](http://www.ostallgaeu.de/gabler-saliter) veröffentlicht. Etwaige

Einwendungen können beim Landratsamt Ostallgäu oder beim Markt Obergünzburg schriftlich oder zur Niederschrift bis einschließlich 16.11.2023 vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an beteiligte Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Der Termin der Erörterung wird gesondert bekannt gegeben. Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 41-1711.0/2 Nr. 957

#### **Bekanntmachung**

##### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Leonhard Wörle, Küchele 1, 87642 Halblech  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.09.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL K823, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Fabian Wiedemann Eapl.: 30-1420/OAL-K823

**Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)  
wird der verfügende Teil sowie die  
Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden**

**Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**

Der Antrag auf Umnutzung Wohnung Dachgeschoss Ost zur Ferienwohnung in Schwangau, Pfleger-Rothutweg 13, Gemarkung Schwangau, Flurnummer(n) 1359/1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.08.2023 (Gz.: 6024.01 - 663/23) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01-663/23

**Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)  
wird der verfügende Teil sowie die  
Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden**

**Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**

Der Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses in Massivholzbauweise mit Garagen in Füssen, Eschach, Gemarkung Eschach, Flurnummer(n) 60/3 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.08.2023 (Gz.: 6024.01 - 473/23) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6

BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer D 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01-473/23

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der  
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Hendrik Potschanteck, geb. 17.05.1983 in Grevesmühlen, zuletzt wohnhaft in 87645 Schwangau, Kreuzweg 11, z. Zt. Unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.08.2023, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Entzug der Fahrerlaubnis, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lisa Vogel, Verwaltungsfachangestellte Eapl.: 30-1430

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der  
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Frau Amy Wilke, geb. 19.08.2004 in Köthen, zuletzt wohnhaft in 87668 Rieden, Dorfstraße 12, z. Zt. Unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.08.2023, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung der Erteilung Fahrerlaubnis kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Maria Fleschutz Eapl.: 30-1430

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2023**

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen folgende Haushaltssatzung:  
§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000.805,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.585,00 €  
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 795.900 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl

nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 5.306 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 150,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Pforzen, den 10. August 2023

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Hofer, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 07.08.2023, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Str. 12, 86899 Landsberg am Lech, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbands zur Wasserversorgung der Oberen  
Singoldgruppe, 86875 Waal, Landkreis Ostallgäu, für das  
Haushaltsjahr 2023**

I. Auf Grundlage der §§ 20 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 630.200 €

und Aufwendungen mit 562.600 €

und einem daraus resultierenden Jahresgewinn von 67.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 917.700 €

ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 670.500 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5 Eine Betriebskostenumlage nach § 22 Abs. 3, bzw. eine Investitionsumlage nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waal, den 16.08.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen

Singoldgruppe

Robert Protschka, Vorstandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.05.2023, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen